

## Von der Kommission vorgeschlagene Maßnahmen im Hinblick auf die Festsetzung eines gemeinsamen Getreidepreises (Dezember 1963)

**Quelle:** Bulletin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Dezember 1963, n° 12. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Von der Kommission vorgeschlagene Maßnahmen im Hinblick auf die Festsetzung eines gemeinsamen Getreidepreises", p. 10-19.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten. Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/von\\_der\\_kommission\\_vorgeschlagene\\_ma%C3%9Fnahmen\\_im\\_hinblick\\_auf\\_die\\_festsetzung\\_eines\\_gemeinsamen\\_getreidepreises\\_dezember\\_1963-de-32386039-b593-48de-b8fc-23e165518726.html](http://www.cvce.eu/obj/von_der_kommission_vorgeschlagene_ma%C3%9Fnahmen_im_hinblick_auf_die_festsetzung_eines_gemeinsamen_getreidepreises_dezember_1963-de-32386039-b593-48de-b8fc-23e165518726.html)

**Publication date:** 16/09/2013

## Von der Kommission vorgeschlagene Maßnahmen im Hinblick auf die Festsetzung eines gemeinsamen Getreidepreises

Die Kommission hat dem Rat auf seiner Tagung vom 4. und 5. November die Begründungen zu den Vorschlägen mitgeteilt, die ihm demnächst betreffend die Schaffung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus vom Getreidewirtschaftsjahr 1964/1965 an unterbreitet werden.

Bei dieser Gelegenheit hat die Kommission dem Rat dargelegt, welche Gründe sie zu diesen Vorschlägen veranlaßt haben, und darauf hingewiesen, daß die vorgesehenen Maßnahmen es ermöglichen dürften, sowohl die gemeinsame Preispolitik innerhalb der Gemeinschaft zu verwirklichen als auch die Position der Gemeinschaft im Handel mit Drittländern festzulegen.

### Allgemeine Erwägungen zu den geplanten Maßnahmen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sehen im wesentlichen folgendes vor:

- Gemeinsamer Getreidepreis ab 1. Juni 1964;
- Ausgleichsmaßnahmen für die landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland, Italien und Luxemburg;
- ab 1966 Gemeinschaftsplan zur Verbesserung der Lebenshaltung der Landwirtschaftlichen Bevölkerung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Eine Analyse der Situation, in der sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft befindet, führt zu dem Ergebnis, daß eine entschlossene Lösung der Getreidepreisfrage ein wirksamer Hebel für die innere Entwicklung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und für die Entwicklung ihrer Beziehungen zu dritten Ländern darstellt.

### Innenpolitische Aspekte

Die Herstellung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus „in einem Zuge“ stellt nicht nur einen entscheidenden Fortschritt in der inneren Festigung der Gemeinschaft dar, sondern würde auch zur Beruhigung der innenpolitischen Situation in den Mitgliedstaaten beitragen; denn die sich jährlich wiederholenden Verhandlungen über die schrittweise Angleichung der Getreidepreise stellen ein Element der innenpolitischen Unruhe dar.

### Agrarpolitische Aspekte

Erst durch die endgültige Festsetzung des Getreidepreisniveaus in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden die ökonomischen Bedingungen so deutlich abgesteckt, daß die in der Landwirtschaft aller Mitgliedstaaten ohnehin erforderlichen Anpassungen und Umstellungsprozesse eine klare Orientierung erhalten. Die langwährende Ungewißheit über die Höhe der Agrarpreise, insbesondere der Getreidepreise, im Gemeinsamen Markt erschwert die mittelfristigen Dispositionen der landwirtschaftlichen Betriebsleiter und kann zu Fehlinvestitionen führen, die die notwendigen Anpassungen zusätzlich erschweren.

### Handelspolitische Aspekte

Bei der endgültigen Festsetzung des Niveaus ihrer Getreidepreise kann die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft einen konkreten und sichtbaren Beweis dafür liefern, daß sie auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik nicht eine Politik der hohen Preise verfolgen will, die zur Selbstversorgung führen könnte, sondern daß sie vielmehr bestrebt ist, angemessene Möglichkeiten der Einfuhren aus dritten Ländern aufrechtzuerhalten.

Es ist offensichtlich, daß das Schicksal der bevorstehenden GATT-Verhandlungen von der Frage abhängt, ob eine Einigung über die Behandlung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erzielt werden kann. Eine dauerhafte und für Einfuhr- wie Ausfuhrländer in gleicher Weise befriedigende Lösung der Agrarfrage ist nur möglich, wenn es gelingt, für die wichtigsten Erzeugnisse einen langfristigen Ausgleich von Erzeugung und Nachfrage auf weltweiter Ebene herzustellen. Die Produktionspolitik — und das heißt die Preispolitik — der Vertragsparteien wird deshalb im Mittelpunkt der Verhandlungen stehen. Die Festsetzung der gemeinsamen Getreidepreise wird die Gemeinschaft in die Lage versetzen, an diesen Verhandlungen aktiv teilzunehmen und einen positiven Beitrag zu leisten.

### **Analyse der Maßnahmen**

Auf Grund dieser Erwägungen hat die EWG-Kommission dem Ministerrat Vorschläge zugeleitet, die in den folgenden sechs Punkten zusammengefaßt werden können.

#### **1. Gemeinsamer Markt für Getreide mit gemeinsamem Preisniveau ab 1964/1965**

Für das am 1. Juli 1964 beginnende Wirtschaftsjahr 1964/1965 wird für die verschiedenen Getreidearten erstmals je ein Grundrichtpreis für die Gemeinschaft festgesetzt. Die Grundrichtpreise werden dann jährlich neu festgesetzt, erstmals wieder für das Wirtschaftsjahr 1965/1966. Dabei wird vor allem die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen, der Preise für Produktionsmittel, der Löhne und der Verbraucherpreise sowie die Versorgungs- und Marktlage berücksichtigt werden.

Die Grundrichtpreise gelten in den Zonen mit dem größten Zuschußbedarf in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft: Als solche gelten der Raum, der die Handelsplätze Rotterdam, Amsterdam, Veghel, Terneuzen, Duisburg, Köln, Brüssel, Lüttich, Gent und Antwerpen einschließt, sowie Süd- und Insel-Italien mit den Handelsplätzen Reggio Calabria, Messina, Catania, Palermo, Cagliari und Olbia.

Von den gemeinschaftlichen Grundrichtpreisen werden errechnet einerseits die an der gemeinsamen Außengrenze geltenden Schwellenpreise für Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits — unter Berücksichtigung der Transportkosten — die in den verschiedenen Anbaugebieten geltenden regionalen Richtpreise sowie die Interventionspreise, die im Interesse der Erzeuger festgesetzt werden, um ein Absinken der örtlichen Marktpreise unter ein bestimmtes Niveau zu verhindern.

Diese Regelung bedeutet in der wirtschaftlichen Praxis, daß ab 1. Juli 1964 ein gemeinsamer Markt für die Getreidewirtschaft besteht, der nach innen alle Merkmale eines Binnenmarkts und an der Außengrenze ein einheitliches Regime mit einheitlichen Schwellenpreisen hat. Damit wird der innergemeinschaftliche Handel von einer Reihe von Verwaltungsverfahren befreit, und es entfallen zahlreiche Schwierigkeiten, die insbesondere im Handel mit Veredlungsprodukten zwischen den Mitgliedstaaten auftreten können. Im Handel zwischen Mitgliedstaaten fällt dann nicht nur die Erhebung von Abschöpfungen bei Getreide fort, sondern auch bei allen tierischen Veredlungsprodukten und Getreideverarbeitungsprodukten derjenige Teil des Abschöpfungsbetrags, der sich bisher aus den Unterschieden in den Getreidepreisen zwischen Mitgliedstaaten ergab. Die verbleibenden „Abschöpfungsbeträge“ im innergemeinschaftlichen Handel für diese Veredlungs- und Verarbeitungsprodukte haben dann praktisch nur noch den Charakter spezifischer Zölle, die während der Übergangszeit automatisch abgebaut werden. Entsprechend fallen auch die Rückerstattungen im innergemeinschaftlichen Handel fort; bei der Ausfuhr nach Drittländern können diese vereinheitlicht werden.

#### **2. Gemeinsamer Getreidepreis auf mittlerem Niveau**

Die Grundrichtpreise 1964/1965 werden so festgesetzt, daß sie zwischen den höchsten und niedrigsten Richtpreisen liegen, die 1963/1964 von den Mitgliedstaaten festgesetzt wurden. Der Grundrichtpreis 1964/1965 beträgt für Weizen 425 DM/t, für Gerste 370 DM/t (andere Währungen vgl. Tab. Nr. 1).

Die Höhe der Richtpreise 1964/1965 wird in erster Linie von der Überlegung bestimmt, daß die Preisangleichung nicht zu einer bedenklichen Ausdehnung der Getreideanbauflächen in der Europäischen

Wirtschaftsgemeinschaft führen darf. Eine Vorausschätzung der Entwicklung von Getreideerzeugung und Verbrauch in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft führt nämlich zu dem Ergebnis, daß der derzeitige Gesamteinfuhrbedarf von rund 10 Millionen t Getreide auch in 10 bis 12 Jahren in dieser Größenordnung liegen könnte, wenn die Getreideflächen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im wesentlichen unverändert bleiben. Da in Frankreich noch bedeutende Flächenreserven vorhanden sind, muß den möglichen Reaktionen der Getreideerzeuger in diesem Land besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Nach den Ergebnissen verschiedener Untersuchungen dürfte die vorgesehene Anhebung der Richtpreise in Frankreich, die unter 10 v.H. bleibt, noch nicht zu einer für die Gemeinschaft bedenklichen Ausdehnung des französischen Getreideanbaus führen.

Die Grundrichtpreise 1964/1965 für die anderen Getreidearten sind in einem Verhältnis zu den Weizenpreisen vorgeschlagen worden, das die Versorgungslage und den Einfuhrbedarf der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft berücksichtigt. Während die Erzeugung von Weizen und Roggen die Tendenz hat, die Absatzmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft zu überschreiten, nimmt der Bedarf an Futtergetreide (Gerste und Mais) ständig zu. Um Erzeugung und Verwendung der verschiedenen Getreidearten wirtschaftlich sinnvoll orientieren zu können, darf das Verhältnis zwischen den Preisen für Brotgetreide und Futtergetreide nicht zu weit sein; insbesondere in Frankreich und in Italien müssen daher die Futtergetreidepreise näher an die Weizenpreise herangezogen werden.

Das gemeinsame Getreidepreisniveau 1964/1965, das charakterisiert wird durch Grundrichtpreise für Weizen von 425 DM/t und für Gerste von 370 DM/t, trägt nicht nur der Versorgungslage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei den einzelnen Getreidearten und insbesondere dem zukünftigen Einfuhrbedarf der Gemeinschaft Rechnung, sondern stellt auch einen ausgewogenen Kompromiß zwischen den Interessen der Verbraucher und denen der landwirtschaftlichen Erzeuger in der Gemeinschaft dar.

Die Herstellung dieses gemeinsamen Getreidepreisniveaus (vgl. Tab. Nr. 2) bedeutet

- eine Senkung der Preise in Deutschland und für Weizen und Roggen auch in Italien und in Luxemburg, und damit eine Einkommenseinbuße für die Landwirtschaft dieser Länder;
- eine Anhebung der Preise in Frankreich, in Italien und in den Niederlanden, die — insbesondere soweit es sich um eine Verteuerung des Futtergetreides handelt — nicht ohne Rückwirkung auf die Verbraucherpreise für Eier, Geflügel und Schweinefleisch bleibt.

Die Anhebung der Gerstenpreise in Belgien und in Luxemburg dürfte kaum auf die Verbraucherpreise durchschlagen.

Bei der Beurteilung der Wirkungen sinkender bzw. steigender Preise für die landwirtschaftlichen Erzeuger einerseits und die Verbraucher andererseits muß bedacht werden, daß Preisänderungen bei Getreide in den von den Erzeugern erzielten Preisen und deren Einkommen voll zur Wirkung kommen, während sie auf die Verbraucherpreise nur etwa mit einem Viertel oder einem Drittel durchschlagen, da in den Verbraucherpreisen die Kosten der Verarbeitung und der Verteilung enthalten sind, die von der Getreidepreisänderung nicht betroffen werden.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Getreidepreise 1964/1965 werden voraussichtlich etwa folgende Wirkungen auf die Erzeuger- und Verbraucherpreise in den einzelnen Mitgliedstaaten haben:

In der Bundesrepublik Deutschland sinken die Preise für alle Getreidearten (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais); der Rückgang wird zwischen 11 und 15 v.H. liegen.

In Luxemburg gehen die Preise für Weizen um 16 v.H. zurück, die für Roggen um 8 v.H., die Gerstenpreise stiegen um 7 v.H.

In Italien sinken die Preise für Weichweizen und Hartweizen; der Rückgang liegt bei 11 v.H. Dagegen werden die Preise für Mais und Gerste steigen. Die Steigerung der Interventionspreise beträgt im Hauptüberschußgebiet Italiens (Reggio Emilia) 23 v.H. bei Mais und 15 v.H. bei Gerste. Bei der Beurteilung der Steigerung der Futtergetreidepreise in ihrer Wirkung auf die Preise für Eier, Geflügel und Schweinefleisch muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Marktpreise für Mais und Gerste in Italien nur etwa um 18 v.H. steigen werden, da sie 1963/1964 aus besonderen Gründen stark überhöht waren.

In Frankreich und in den Niederlanden steigen die Preise für alle Getreidearten. In Frankreich werden die Preise für Weichweizen um 8 v.H., für Gerste um 16 v.H. und für Mais um 1 v.H. über denen des Vorjahrs liegen. In den Niederlanden beträgt die Preiserhöhung bei Weizen 6 v.H. und bei Gerste 15 v.H.

In Belgien steigen die Preise für Weizen geringfügig (2 v.H.) und die Gerstepreise um etwa 7 v.H.

Für die Landwirtschaft als Ganzes gesehen sind die Veränderungen in Deutschland stark. Der Rückgang der Preise für die verschiedenen Getreidearten, für Schweine, Eier und Geflügel zusammengenommen beträgt hier etwa 7 v.H.

Auf der anderen Seite kann man schätzen, daß 1964/1965 die Verbraucherpreise für Brot, Teigwaren, Schweinefleisch, Eier und Geflügel zusammengenommen in Frankreich bis zu 3 v.H., in den Niederlanden bis zu 5 v.H. und in Italien bis zu 1-2 v.H. über dem Niveau liegen könnten, das sie sonst erreicht hätten. In Italien wird die Preiserhöhung bei den Veredlungserzeugnissen zum Teil ausgeglichen durch die Verbilligung von Brot und Teigwaren, die im Verbrauch ein großes Gewicht haben. Das braucht jedoch nicht zu einer absoluten Verteuerung in diesen Ländern zu führen. Die Preisangleichung fällt nämlich in einen Zeitraum, in dem die Preise der tierischen Veredlungsprodukte im Rahmen der für ihre Märkte charakteristischen zyklischen Preisbewegungen im Fallen begriffen sind. Die Preisangleichung wird also bewirken, daß der Rückgang der Schweine- und Eierpreise von dem sehr hohen Niveau, auf dem sie 1963 standen, weniger deutlich werden wird. Außerdem besteht in einigen Ländern die Möglichkeit, die Spanne zwischen Erzeugerpreisen und Verbraucherpreisen, einschließlich der darin enthaltenen öffentlichen Abgaben, zu reduzieren.

### **3. Ausgleichsmaßnahmen während der Übergangszeit für die landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland, in Italien und in Luxemburg**

Diese Angaben über die voraussichtlichen Wirkungen weisen darauf hin, daß es im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung aller Wirtschaftszweige in der Gemeinschaft notwendig ist, die nachteiligen wirtschaftlichen Folgen, die sich aus der „Getreidepreisangleichung in einem Zuge“ für die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland, in Italien und in Luxemburg ergeben, durch Sofortmaßnahmen auszugleichen. Besondere Maßnahmen zum Ausgleich von Einkommensverlusten landwirtschaftlicher Betriebe in einigen Mitgliedstaaten, die sich aus der Herstellung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahr 1964/1965 ergeben, sind jedoch auf die Übergangszeit beschränkt. Spätestens vom Jahr 1970 an werden sie daher durch Maßnahmen abgelöst, die für die landwirtschaftliche Bevölkerung in allen Mitgliedstaaten im Rahmen von „Gemeinschaftsplänen“ getroffen werden.

Die Höhe der Beträge, die der Landwirtschaft der betreffenden Länder während der Übergangszeit für Ausgleichsmaßnahmen zugewandt werden, entspricht der Einkommenseinbuße, die sich aus der Herstellung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus im Wirtschaftsjahr 1964/1965 ergibt. Diese Einkommenseinbuße beträgt: in Deutschland 140 Millionen Rechnungseinheiten, in Italien 65 Millionen Rechnungseinheiten, in Luxemburg 0,9 Millionen Rechnungseinheiten.

Bei der Berechnung ist berücksichtigt, daß die Veränderung der Futtergetreidepreise Wirkungen auf die Erzeugerpreise und folglich die Verkaufserlöse der landwirtschaftlichen Betriebe für Schweine, Eier und Geflügel hat.

Solche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht nur berechtigt, weil es dem Geist des Vertrags von Rom und den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik widersprechen würde, wenn die Herstellung eines gemeinsamen Agrarmarkts in einzelnen Gebieten der Gemeinschaft mit einer fühlbaren Senkung der landwirtschaftlichen Einkommen verbunden wäre. Sie sind auch durch wirtschaftliche Überlegungen begründet.

So fußen zum Beispiel die mittel- und die langfristigen Investitionen, die die landwirtschaftlichen Betriebe in den zurückliegenden Jahren, zum größten Teil mit Fremdkapital, getätigt haben, auf Kalkulationen über Verzinsung und Amortisierung, denen das bisherige Preisniveau zugrunde lag. Dieses Preisniveau entsprach zudem — in gesamtwirtschaftlichem Zusammenhang — den Kostenverhältnissen sowie der Struktur und Organisation der landwirtschaftlichen Betriebe in den betreffenden Ländern. Diese, sowie die zur Zeit noch bestehenden Wettbewerbsunterschiede u.a. im Bereich der Steuerpolitik und der Sozialpolitik, werden sich im Gemeinsamen Markt mit dessen weiterer Entwicklung nur schrittweise angleichen.

Die Ausgleichsmaßnahmen können folgende Formen annehmen:

- a) Direktzahlungen an die Leiter landwirtschaftlicher Betriebe, deren Einkommen durch die Getreidepreissenkung vermindert wird;
- b) Beiträge zur Verbesserung von Sozialleistungen, die speziell den Leitern landwirtschaftlicher Betriebe und deren Familienangehörigen zugute kommen;
- c) Gewährung von Beihilfen zur Produktivitätsverbesserung und zur Rationalisierung in der Landwirtschaft;
- d) Gewährung von Beihilfen an die Erzeuger von Hartweizen nach vom Rat festzulegenden Modalitäten.

Die Mitgliedstaaten sind hinsichtlich der Verteilung des Gesamtbetrags für Ausgleichsmaßnahmen auf diese vier Formen frei. Es versteht sich, daß diese Maßnahmen nicht an die Stelle der bereits von den Mitgliedstaaten unternommenen Bemühungen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen treten, sondern zusätzlich gewährt werden. Andererseits schränkt die Tatsache, daß die Ausgleichsmaßnahmen auch die Form von Beihilfen zur Verbesserung von Sozialleistungen und die Form von Beihilfen zur Steigerung der Produktivität annehmen können, die Handlungsfreiheit der Mitgliedstaaten auf diesen Gebieten in keiner Weise ein.

Soweit die Mitgliedstaaten allerdings beschließen, Direktzahlungen vorzunehmen, sind *gewisse Grundsätze* zu beachten. Die Direktzahlungen müssen *produktunabhängig* sein, das heißt, sie dürfen nicht an den Preis bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Produktionsmittel gebunden sein. Es muß ferner die Möglichkeit vorgesehen sein, die Direktzahlungen zu *kapitalisieren*, zum Beispiel zur Rationalisierung des Betriebes, zur Aufforstung von Grenzböden oder auch zur Schaffung einer Existenz in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen bei Aufgabe des Betriebes. Die Direktzahlungen erhalten dadurch eine dynamische Zielsetzung. Vor allem aber kommen Direkthilfen im Rahmen der jährlichen Ausgleichsmaßnahmen nur *bis zu einem maximalen Gesamtbetrag an die Landwirtschaft* gezahlt werden. Dieser Höchstbetrag entspricht in den Jahren 1964, 1965 und 1966 der festgestellten Einkommenseinbuße, das heißt, die Mitgliedstaaten *können* den Gesamtbetrag der Ausgleichsmaßnahmen in Form von Direktzahlungen gewähren. In den folgenden Jahren wird der Höchstbetrag für Direktzahlungen schrittweise herabgesetzt, so daß 1969 noch höchstens zwei Drittel der festgestellten Einkommenseinbuße in Form von Direktzahlungen gewährt werden können, mindestens ein Drittel in einer oder mehreren der anderen obengenannten Formen.

#### **4. Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen aus Haushaltsmitteln der EWG**

Da die „Angleichung der Getreidepreise in einem Zuge“ eine Maßnahme darstellt, welche die Stärkung der Gemeinschaft nach innen und hinsichtlich ihrer Stellung in den kommenden internationalen Verhandlungen

zum Ziel hat, wird die *Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen aus Haushaltsmitteln der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewährleistet.*

Diese Gemeinschaftsfinanzierung erfolgt in den ersten drei Jahren (1964 bis 1966) in Form von Zuwendungen aus dem Gemeinschaftshaushalt in Höhe des vollen Betrags, den die Mitgliedstaaten für Ausgleichsmaßnahmen aufgewandt haben. Ab 1967 werden diese Zuwendungen schrittweise so verringert, daß sie 1969 noch zwei Drittel des ursprünglichen Betrags ausmachen; denn der 1966 anlaufende erste „Gemeinschaftsplan“ sieht Finanzbeiträge der Gemeinschaft u.a. zu Maßnahmen vor, die den Ausgleichsmaßnahmen ähnlich sind, insbesondere solche, die der Steigerung der Produktivität in der Landwirtschaft und der Verbesserung der Sozialleistungen an die landwirtschaftliche Bevölkerung dienen. Dabei sollen die Finanzbeiträge, welche Deutschland, Italien und Luxemburg im Rahmen des ersten Gemeinschaftsplans aus Mitteln der Gemeinschaft erhalten, mindestens dem Betrag entsprechen, um den die Finanzbeiträge zu den Ausgleichsmaßnahmen vermindert werden.

#### **5. Vollständige Finanzierung der Rückerstattungen und der Binnenmarkt Interventionen aus dem Ausrichtungs- und Garantiefonds ab 1964/1965**

Wenn im Zusammenhang mit der Herstellung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus die Gemeinschaft für die nachteiligen Wirkungen auf die landwirtschaftlichen Einkommen in einigen Mitgliedstaaten aufkommt, so ist es berechtigt, daß die Gemeinschaft auch andere finanzielle Lasten, die sich im Rahmen der gemeinsamen Marktordnungen für Getreide und die davon abhängigen Veredlungsprodukte ergeben, voll übernimmt. Dies ist vor allem auch berechtigt, weil die Festsetzung einheitlicher Grundrichtpreise und Schwellenpreise für Getreide sowie die Regionalisierung der Richt- und Interventionspreise auf Gemeinschaftsebene praktisch den Zustand des gemeinsamen Markts für Getreide herstellt. Die Kommission schlägt daher vor, daß vom Wirtschaftsjahr 1964/1965 an die Aufwendungen der Mitgliedstaaten für Rückerstattungen bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Schweinefleisch, Eiern und Geflügel nach dritten Ländern sowie für die Interventionen auf dem Binnenmarkt für Getreide — abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 des Rats über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik vollständig von dem Ausrichtungs- und Garantiefonds finanziert werden.

#### **6. Ab 1966: Gemeinschaftsplane zur Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in der EWG**

Wenn es aus politischen und wirtschaftlichen Erwägungen notwendig ist, im Zusammenhang mit der Verwirklichung des gemeinsamen Getreidemarkts gewisse Sofortmaßnahmen zu treffen, um einen Bruch in der Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen in einigen Mitgliedstaaten zu verhindern, so muß gerade in dieser wichtigen Phase der Entwicklung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft daran erinnert werden, daß die Ziele des Vertrags und der gemeinsamen Agrarpolitik sich nicht in der Einrichtung gemeinsamer Marktordnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse erschöpfen. Vielmehr gehört es zu ihren vornehmsten Zielen, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten. Gegenwärtig sind jedoch der Lebensstandard und die Einkommensverhältnisse in weiten Bereichen der Landwirtschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unbefriedigend im Vergleich zu Lebensstandard und Einkommensverhältnissen in anderen Wirtschaftsbereichen.

In dem Augenblick, in dem die Kommission Vorschläge unterbreitet, die nach ihrer Überzeugung von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinschaft und für ihre Beziehungen zu dritten Ländern sind, schlägt sie daher auch vor, daß „Gemeinschaftspläne zur Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung“ vom Rat auf Vorschlag der Kommission aufgestellt und ab 1966 von den Mitgliedstaaten mit finanzieller Unterstützung der Gemeinschaft durchgeführt werden.

Die Gemeinschaftspläne sollen folgende Gruppen von Maßnahmen umfassen:

a) Maßnahmen zur Verbesserung der Einkommensverhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in Gebieten, die wirtschaftlich unzureichend entwickelt sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um koordinierte Finanzhilfen zur Umstrukturierung innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft (regionale

Wirtschaftspolitik);

b) Sonderprogramme zugunsten bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe, deren wirtschaftliche und soziale Lage besonders unbefriedigend ist, zum Beispiel, Betriebe in Gebirgs- und Mittelgebirgslagen, Betriebe auf Sandböden, Betriebe mit unzureichender Fläche, Betriebe in marktfernen Lagen sowie zugunsten von Betrieben in Gebieten, die durch die Teilung Deutschlands betroffen sind;

c) Verbesserung der Systeme der Sozialpolitik in der Landwirtschaft im Sinne der Grundsätze, welche die Kommission in ihrem Aktionsprogramm aufgestellt hat.

Diese Maßnahmen können durch produktunabhängige Einkommensbeihilfen vorübergehend ergänzt werden, die an gewisse Teile der landwirtschaftlichen Bevölkerung nach gemeinschaftlichen Kriterien gewährt werden. Von dieser Möglichkeit sollte insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn die obenangeführten Maßnahmen nicht ausreichen, in der notwendigen Zeit die Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in bestimmten Gebieten nachhaltig zu verbessern.

Die Gemeinschaft leistet zur Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaftspläne finanzielle Beiträge. Diese werden durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sowie durch den Sozialfonds aufgebracht, soweit die für diese Fonds geltenden Bestimmungen dies zulassen. Darüber hinaus für die Durchführung der vom Rat aufgestellten Gemeinschaftspläne erforderliche Mittel werden über den Haushalt der Gemeinschaft finanziert.